STADT BERGHEIM
ORTSTEIL NIEDERAUSSEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 14.1
OBERAUSSEMER STRASSE – FRANZ-ESSER-STRASSE

1. AUSFERTIGUNG

0 10 20 30 40m

M. 1:500

N

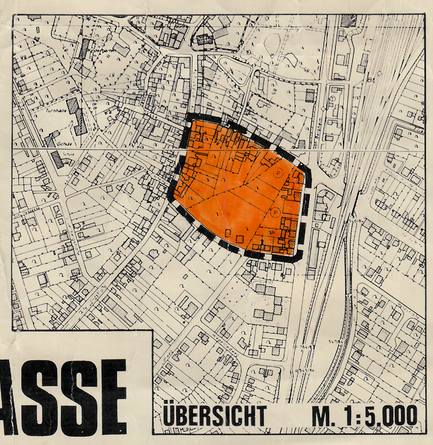

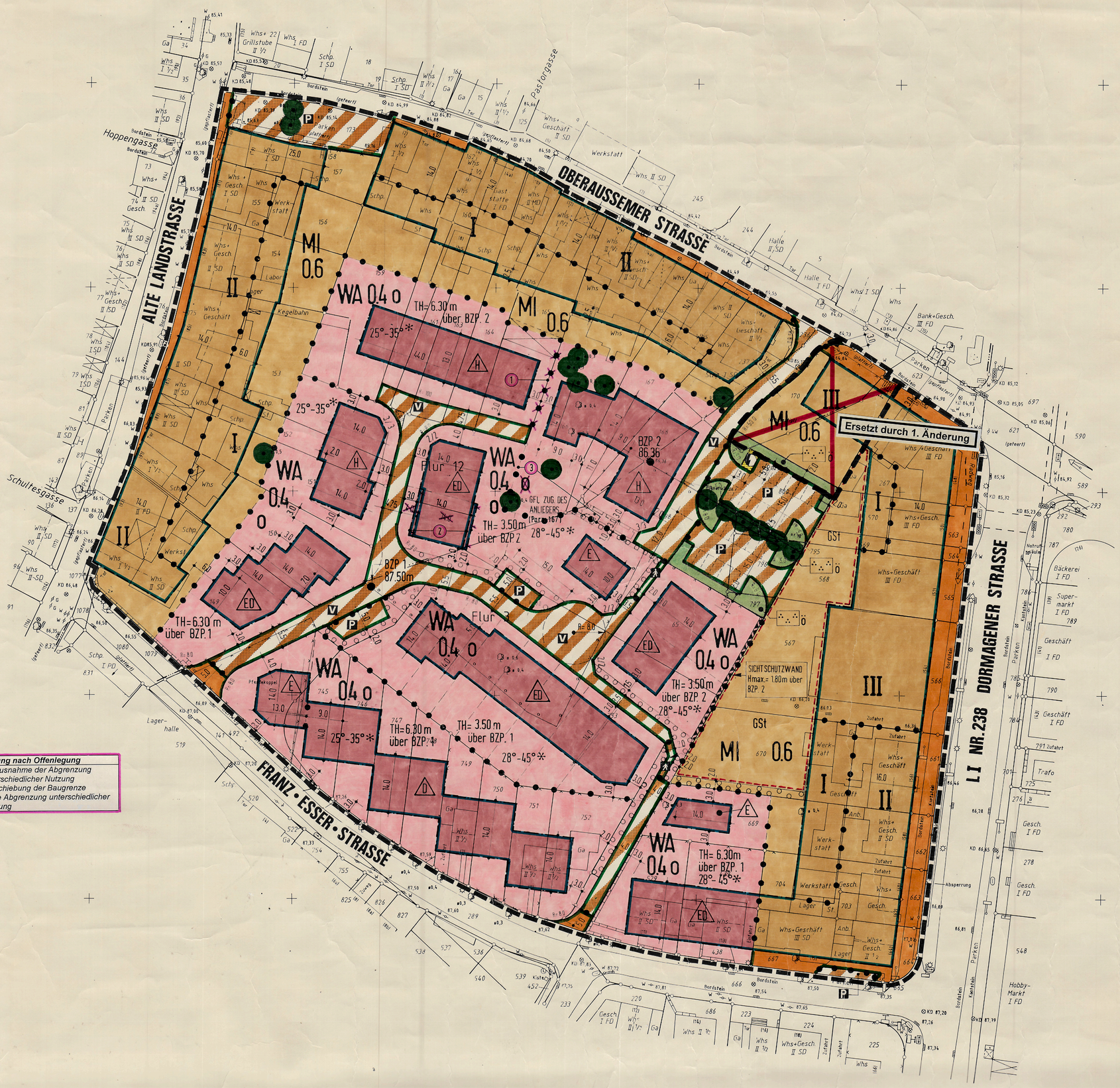

Änderung nach Offenlegung
1. Herausnahme der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
2. Verschiebung der Baugrenze
3. Neue Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA - Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der allgemeinen Wohngebiete die nach § 4 Abs.3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Nr. 4 Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

1.2 MI - Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der Mischgebiete die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

Nr. 6 Gartenbaubetriebe,
Nr. 7 Tankstellen,
Nr. 8 Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,

nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der Mischgebiete die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

2. Stellplätze und Garagen
(gem. § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren und auf den dafür festgesetzten Flächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.
Garagen sind im Untergeschoß bzw. im Keller nicht zulässig.

3. Öffentliche Grünflächen "Parkanlage"
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlagen" sind als Extensivrasenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Als Ergänzung zu den bestehenden Bäumen sind zusätzlich 10 standortgerechte Laubbäume gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bei Bepflanzung der mit Signatur [illegible] festgesetzten Flächen sind je angefangene 5 m² mit einem Strauch entsprechend der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Begrünung der Baugrundstücke

20 % der Grundstücksflächen sind mit einer Artenauswahl entsprechend der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 5 m² ist mindestens ein Strauch und je angefangene 100 m² Fläche mindestens ein Baum entsprechend der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

6. Artenliste

Arten für Eingrünungs- und Ersatzpflanzungen sind:

Bäume
Hochstamm - Stammumfang mindestens 20/25 cm, gemessen 1,0 m über Geländeoberfläche

Acer pseudoplatanus	Spitzahorn
Quercus robur	Stieleiche
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Sträucher
mindestens 0,60 m hoch, gemessen über Geländeoberfläche

Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Rosa arvensis	Feldrose
Viburnum opulus	Schneeball

Die potentielle, natürliche Vegetation kann um einheimische, standortgerechte Gehölze erweitert werden.

7. Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante der Traufe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude innerhalb der **WA - Allgemeinen Wohngebiete** darf im Mittel gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzten Bezugshöhen nicht überschreiten.

Als Oberkante der Traufe gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

B. KENNZEICHNUNGEN

Das Plangebiet liegt im Auenbereich und kann demzufolge humoses Bodenmaterial enthalten.
Humose Böden können auch bei gleichmäßiger Belastung mit unterschiedlichen Setzungen reagieren.
Bei Bebauung der Flächen können besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sein.

C. EMPFEHLUNGEN

1. Es wird empfohlen, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen der Wohnhäuser auf den Baugrundstücken versickern zu lassen.
   Die Sickerfähigkeit ist durch ein geologisches Gutachten nachzuweisen.
2. Zur Verbesserung der landschaftsästhetischen und -ökologischen Wertigkeit wird eine Begrünung der Fassaden und Stellplatzanlagen (Carport) empfohlen.

Ergänzung nach Offenlegung

D. HINWEIS

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege weist auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW und hier insbesondere auf die Anzeigepflicht gem. § 15 sowie die Regelung hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. § 16 DSchG NW hin.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BauGB) i.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - Bau NVO) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE ÄNDERUNGS-VERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - Bau ONW) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV NW 1984 S.419, BER. S.532), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW S.467)
4. VERORDNUNG FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DER DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90) VOM 18.12.1990 I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBl. I S.58)
5. WOHNBAUERLEICHTERUNGSGESETZ (Wo Bau Erl G) VOM 17.05.1990 (BGBl. I S.926), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

PLANGRUNDLAGEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM AMTLICHEN KATASTER UND DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Bergheim, den 30.06.96
Stadtverwaltung
Der best. Vermessungsstelle

FÜR DEN ENTWURF:
PAFFRATH-BAUCONSULT STADTPLANUNG
ACHENBACH Eberstraße 14 16

KÖLN, DEN 19.12.1995

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT/GEMEINDE VOM 28.10.91 AUFGESTELLT WORDEN.

BERGHEIM, DEN 05.01.96
I.V. STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 27.11.95 IN DER ZEIT VOM 08.01.96 BIS 09.02.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 21.12.95 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 08.12.95 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

BERGHEIM, DEN 19.06.96
I.V. STADTDIREKTOR

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN, GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666) AM 20.05.96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BERGHEIM, DEN 19.06.96
BURGERMEISTER - RATSMITGLIED
I.V. STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES RATES VOM ~~.....~~ WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BAU-, GESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) AM 14.11.11.91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BERGHEIM, DEN 05.01.96
I.V. STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTGEGEBENER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MI. § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) DURCH BESCHLUSSFASSUNG DES RATES VOM 20.05.96.

BERGHEIM, DEN 19.06.96
BURGERMEISTER - RATSMITGLIED
I.V. STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 17.7.96 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 8.10.96 AZ: 35.2.12-30-46/96

KÖLN, DEN 8.10.96
DIE BEZIRKSREGIERUNG
IM AUFTRAGE

NACH DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG ~~vom .....~~ ERFOLGTE DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S.2253) VOM 07.05.93 BIS 30.06.93. EINWENDUNGEN ~~BIS 03.05.93~~ BIS 09.07.93.

BERGHEIM, DEN 05.01.96
I.V. STADTDIREKTOR

EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM ..... BIS .....

BERGHEIM, DEN 19
STADTDIRETOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST NACH § 11 (3) BauGB GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) AM 06.12.96 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM ~~.....~~ ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BERGHEIM, DEN 03.05.96
BURGERMEISTER - RATSMITGLIED
I.V. STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 1 Abs.2 und 3 der BauNVO)

- WR WR – REINES WOHNGEBIET
- WA WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MI – MISCHGEBIET
- ~~MK MK~~ – ~~KERNGEBIET~~
- ~~GE GE~~ – ~~GEWERBEGEBIET~~
- ~~GI GI~~ – ~~INDUSTRIEGEBIET~~
- ~~SO SO~~ – ~~SONDERGEBIET~~

1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)

- II – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~I-II~~ – ~~ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE~~
- ~~II~~ – ~~ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND~~
- 0.4 – GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- ~~0.8~~ – ~~GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)~~
- ~~3.0~~ – ~~BAUMASSENZAHL (BMZ)~~
- TH – HÖCHSTGRENZE DER TRAUFHÖHE
- ~~FH~~ – ~~HÖCHSTGRENZE DER FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22, 23 der BauNVO)

- O – OFFENE BAUWEISE
- E – NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D – NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H – NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ~~g~~ – ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~a~~ – ~~ABWEICHENDE BAUWEISE~~
- ~~BAULINIE~~
- ~~BAUGRENZE~~
- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

1 2
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR

1 = ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
2 = NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P – ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- V – VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- ~~W~~ – ~~WIRTSCHAFTSWEG~~
- FUSSGÄNGERBEREICH
- ~~FR~~ – ~~FUSS- UND RADWEG~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ~~EINFAHRT~~
- EINFAHRTBEREICH
- ~~BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT~~

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

- ELEKTRIZITÄT / TRAFOSTATION
- ~~ABWASSER~~
- ~~GAS~~
- ~~ABFALL~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~ABLAGERUNG~~
- ~~WASSER~~

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- GRÜNFLÄCHE – Ö = ÖFFENTLICH, P = PRIVAT
- PARKANLAGE
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~FRIEDHOF~~

FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

- WASSERFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
  K = REGENRÜCKHALTEBECKEN
  Ü = ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT~~
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
  BÄUME – STRÄUCHER
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN~~
  ~~BÄUME – STRÄUCHER~~

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

ANPFLANZUNG: ~~BÄUME~~ ~~STRÄUCHER~~
ERHALTUNG: BÄUME ~~STRÄUCHER~~

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs.5 und 6 BauGB und Wasserflächen)

- UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES
- L – DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- D – UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D – EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERFLÄCHEN
- W – WASSERSCHUTZGEBIET
- BAHNANLAGEN

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 81 BauO NW in Verb. mit § 9 (4) BauGB)

- z.B. 45° – DACHNEIGUNG
- DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN SIND GEGENSTAND EINER SEPARATEN GESTALTUNGSSATZUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
  ~~St STELLPLÄTZE~~ GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  ~~GA GARAGEN~~ ~~GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
  ~~TGA TIEFGARAGEN~~
- ~~ZUGEHÖRIGKEITSSPITZE~~
- MIT GEH-, (G), FAHR- (F) UND LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ~~BE SCHMALEN FLÄCHEN~~
- SICHTSCHUTZWAND
- 18.XXX – ~~FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK~~
- ~~VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNG~~
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ~~VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG~~
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN UND HAUSFORMEN
- BZP. 1 z.B. 80.00m – BEZUGSPUNKT MIT LFND. NR. UND HÖHE IN METER Ü. N.N.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14.1
- STREICHUNG NACH OFFENLEGUNG
- ERGÄNZUNG / ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG